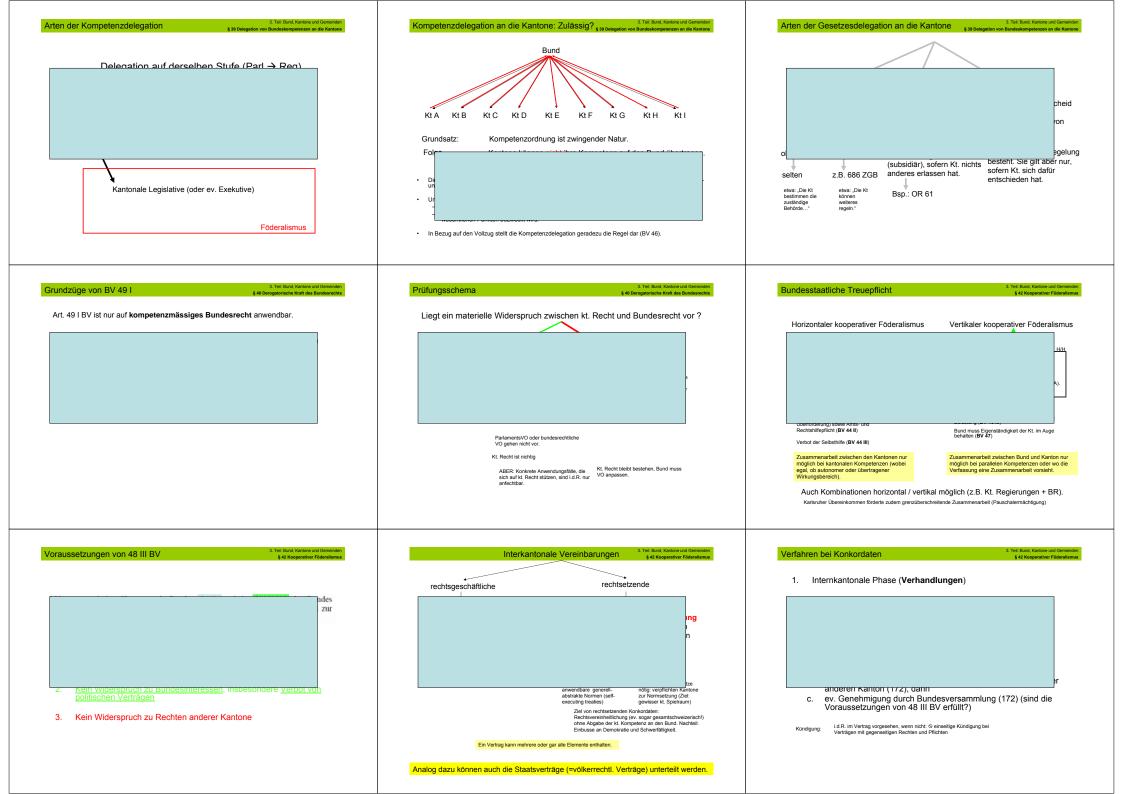


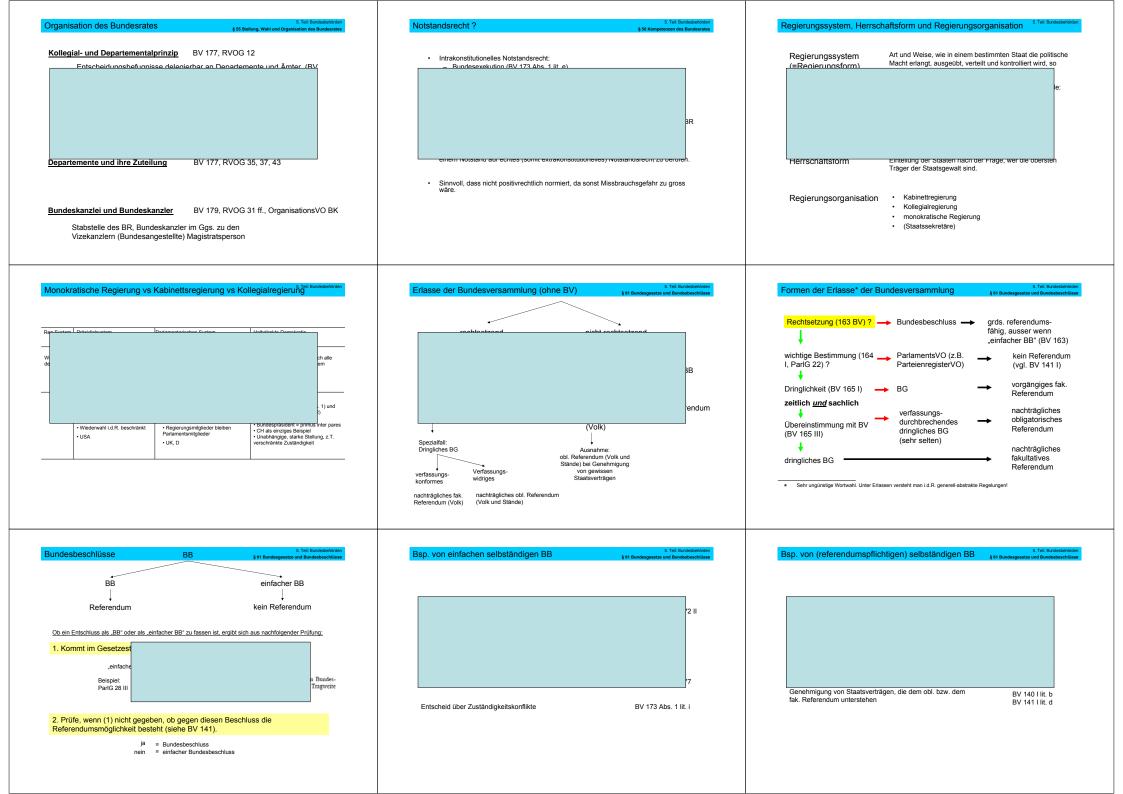


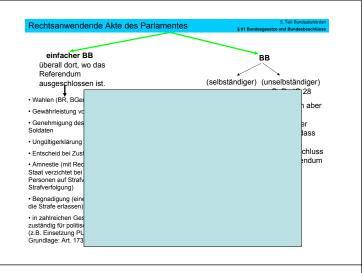
Bund und Gliedstaaten können im betreffenden Sachgebiet gleichzeitig und unabhängig voneinander tätig sein. Hochschulwesen. BV 63 II. Stueuwesen, BV 128 Staatsschutz, BV 57

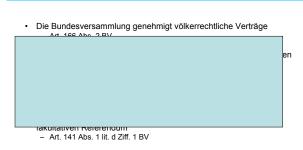
Begründung von Bundeskompetenzen 3. Tei: Bund, Kantone und Gemeinden § 37 Regelung der Kompetenzausscheidung	Zuweisung von Kompetenzen 3. Tel: Burd, Kantone und Gemeinden § 37 Regelung der Kompetenzausscheidung	Umfang der Rechtsetzungskompetenzen des Bundes 3. Tel: Bund, Karltore und Gemenden § 37 Regelung der Kompetenzausscheidung
Bundeskompetenzen können nicht nur durch reine Kompetenznormen, sondern auch durch Verhaltensnormen begründet werden. Ob sich auch aus Grundrechten Kompetenzen ableiten, ist sehr umstritten:	Kompetenzen können zugewiesen werden	Umfassende Rechtsetzungskompetenz " ist Sache des Bundes" "Bund sorgt für" / "Bund trifft Massnahmen" → der Bund kann im betreffenden Sachgebiet alle Fragen regeln. geln, ibt
Verhalten, worauf ein direkter Bürgeranspruch besteht, z.B. Unentgellicher und obligatorischer Grundschuluntericht (BV 62) Zustandigkeit für Vappen, Flagge, Hymne Grundrechte J.P. Müller will aus Grundrechten Bundeskompetenzen abzuleiten (z.B.: Pressefreiheit → Bundeskompetenz zur Presseforderung). Dies lehnt das BGer und die h.L. ab.	nach Staatsfunktionen Regel: Gesetzgebungskompetenz. Diese umschliesst (sofern nicht explizit anders bestimmt) auch die Verwaltungs- und Rechtsprechungsfunktionen, Verwaltungskompetenz: Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit (BV 52), öffentliche Werke im Interesse der Eidgenossenschaft (BV 81).	Förderungskompetenz _ "der Bund fördert / unterstützt…" _ z.B. Hochschulen, Forschung, Sport, Natur- und Heimatschutz, Sprachenartikel / Kantone bleiben vollumfänglich zuständig _ Anwendungsfall von partiellen parallelen Kompetenzen
Kompetenzkumulation 3. Tel: Bund. Kantone und Gemeinden § 37 Regelung der Kompetenzausscheidung	Umsetzung der Kompetenzaufteilung: Vollzug 3. Tel: Bund, Kantone und Gemeinden § 37 Regelung der Kompetenzausscheidung	Beispiele klassischer kantonaler Kompetenzen 3. Tei: Bund, Kantone und Gemenden § 37 Regelung der Kompetenzausscheidung
Bsp.: Kt. stellt Vorschriften über Start und Landung von Hängegleitern auf. Bund hat umfassende Kompetenz auf dem Gebiet der Luftfahrt bereits wahrgenommen. Trotzdem ist das kt. Gesetz nültin, da seine Vorschriften im Interesse des Natur- und nt.	Ausgangslage Die Gesetzgebungskompetenz umfasst nicht nur die Befugnis zur Rechtssetzung, sondern auch zum Voltzug (sofern nichts anderes vorgesehen): Der BG-Geber ist frei, die ihm angemessen erscheinende Voltzugsart zu wahlen (eigener Voltzugsarparat? Delegation an die Kt?) Regel Inalier Regel findet eine Delegation des Voltzugs an die Kamtone statt (BV 46) (wirtschaftliche und föderalistische Gründe) Ausnahme Ausnahmsweise geschieht der Voltzug durch den Bund selbst Die BV kann auch anordnen, dass der Voltzug gemeinsam zu geschehen hat (Verbundsaufgabe, demnächst: BV 46 II):	Organisation der kt. Behörden, Personalrecht der kt. Angestellten, Haftung des Kantons, Enteignungsrecht
Beispiel A: Das Umweltschutzrecht des Bundes regelt den Lärmschutz abschliessend; ob ein Betrieb unter diesem Aspekt zulässig ist, bemisst sich allein nach Bundesrecht. Kantonale Regelungen über nicht oder mässig störende Betriebe sind als lärmbegrenzende Vorschriften nicht (mehr) zulässig. Den Kantonen ist es aber nicht verwehrt, aus ortsplanerischen Gründen Regelungen über lämerzeugende Anlagen und Betriebe zu erlassen. Beispiel B: Die Kompetenz zum Erlass von Polizeivorschriften im eigentlichen Sinn ist den Kantonen verblieben: Sie sind bspw. befugt, aus Gründen des Umweltschutzes die Offnungszeiten von Verkaufsgeschäften zu begrenzen, während die Regelung der Ladenöffnungszeiten aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes ausschliesslich Sache des Bundes ist (BGE 119 IA 389, E. 9b).	Obersicht Vollzug durch Bund kraft BV Verbundsaufgaben Verbundsa	Natur- und Heimatschutz Offentlicher Verkehr
Warum führt die BV z.T. auch kt. Kompetenzen auf? 3. Tei: Bund, Kantone und Gemeinden § 37 Regelung der Kompetenzausscheidung	Schwachpunkt der Kompetenzverteilung in der BV 3. Tei: Bund, Kantone und Gemeinden § 37 Regelung der Kompetenzzusscheidung	3. Tet: Bund, Kertone und Gemeinden Kompetenzdelegation \$ 39 Delegation von Bundeskompetenzen an die Kantone
Ermächtigung der Kantone zur Einschränkung bundesrechtlich garantierter Ermächtigung der Kantone zur Einschränkung bereiter gegen	Neu anfallende Aufgaben fallen automatisch in den Kompetenzbereich der Kantone. Ausgeschlossen sind damit:	Eine Kompetenzdelegation liegt vor, wenn der Inhaber einer Kompetenz einen Teil seiner Kompetenz auf eine andere Instanz
Umschreibung der den Kantonen verbleibenden Kompetenzen (eigentlich auch nicht nötig, vielmehr deklaratorische Bedeutung). – BV 76 IV, 78 I	- meiwinige Kompetenzubertragung durch die Kantone an den Bund kann es nicht geben - Aus 42 II können keine Kompetenzen abgeleitet werden.	





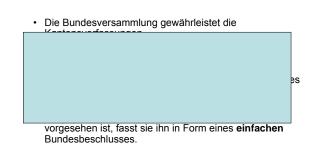






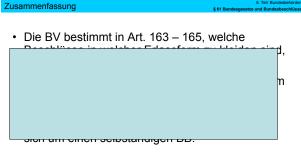
Bsp.: Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen

 Da sich die Referendumspflicht direkt aus der BV begründet, handelt es sich hier um einen selbständigen BB.

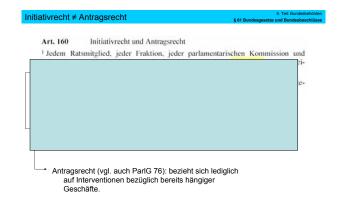


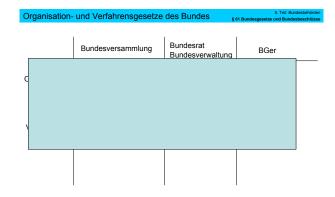
Genehmigung der Kt. Verfassung

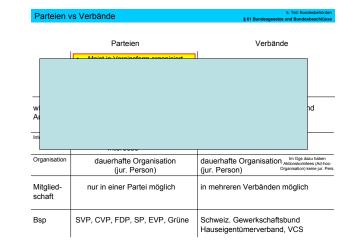
 Es handelt sich hier um einen selbständigen BB, weil er sich direkt aus der Verfassung ableitet.

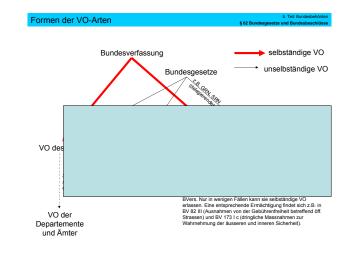


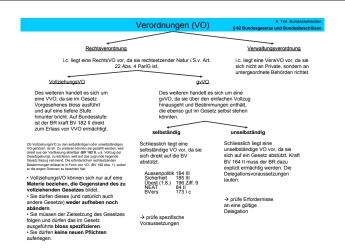
• Einzelheiten ergeben sich aus ParlG 28 / 29

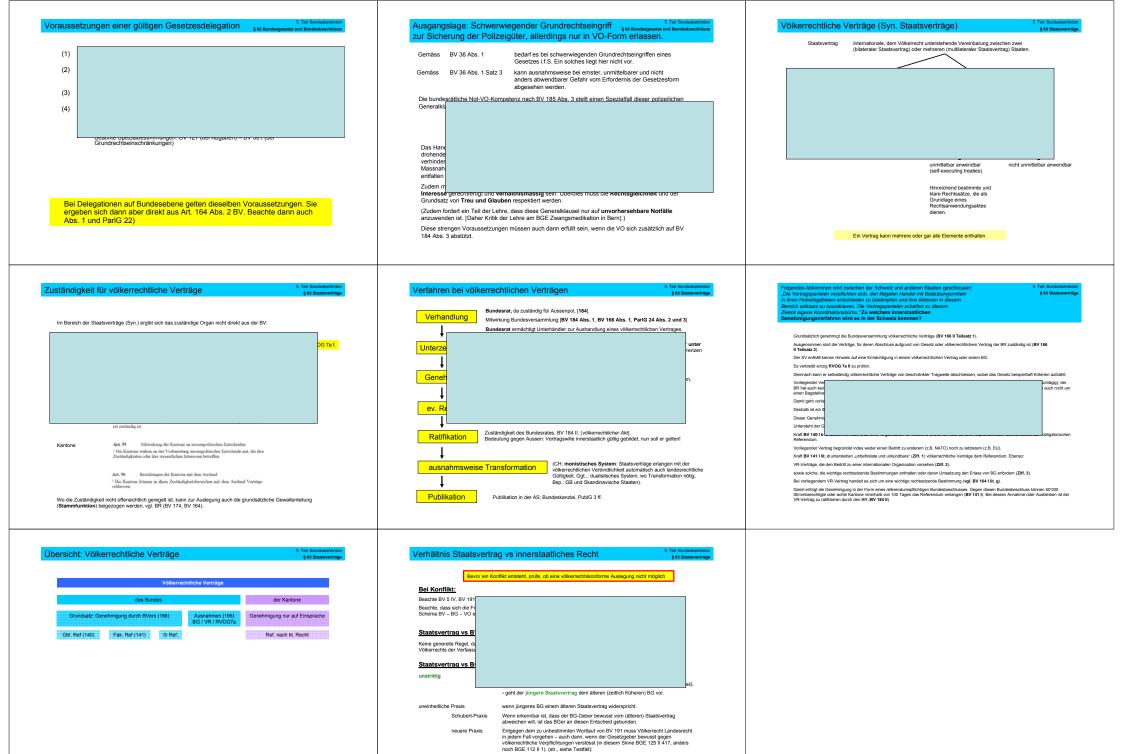












klarer Widerspruch zwischen einem BG und einem älteren Staatsvertrag, der

nicht dem ius cogens zuzurechnen ist.

Testfall